

RS OGH 1997/2/24 10Bkd8/95, 11Bkd9/00, 11Bkd9/03, 16Bkd13/09, 23Ds3/19x, 20Ds4/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1997

Norm

DSt 1990 §1 Abs1

RAO §9

Rechtssatz

In einem Ablehnungsantrag können auch schwerwiegende und weitergehende Angriffe gegen Gerichtspersonen enthalten sein als in Rechtsmitteln (vgl Strigl in AnwBI 1983/4591 mwH).

Entscheidungstexte

- 10 Bkd 8/95

Entscheidungstext OGH 24.02.1997 10 Bkd 8/95

- 11 Bkd 9/00

Entscheidungstext OGH 26.02.2001 11 Bkd 9/00

Auch

- 11 Bkd 9/03

Entscheidungstext OGH 13.01.2004 11 Bkd 9/03

Vgl auch; Beisatz: Der Ablehnungsantrag ist die schärfste Waffe der Prozesspartei gegen den Verhandlungsrichter. Einem solchen Antrag kann nur dann Erfolg beschieden sein, wenn die darin dargetanen Gründe so gewichtig sind, dass die Unbefangenheit des abgelehnten Richters nachhaltig in Zweifel gezogen werden muss. Der Versuch, diese Gründe entsprechend darzustellen, wird bisweilen an den Grenzen des Zulässigen angesiedelt sein müssen, oder kann diese doch selbst bei objektivstem Vortrag schnell erreichen. Die im Interesse des Klienten vorgetragene Ablehnung beinhaltet fast immer, etwas Negatives über einen Richter auszuführen und es kann in diesem Zusammenhang selbst der inhaltliche Vorwurf des Amtsmisbrauches zulässig sein. Eine Beschränkung des in einem Ablehnungsantrag zulässigen Vorbringens durch disziplinäre Maßnahmen stellt letztlich eine Beschränkung des Ablehnungsrechtes selbst dar. (T1)

- 16 Bkd 13/09

Entscheidungstext OGH 05.07.2010 16 Bkd 13/09

- 23 Ds 3/19x

Entscheidungstext OGH 16.01.2020 23 Ds 3/19x

- 20 Ds 4/20y

Entscheidungstext OGH 14.07.2020 20 Ds 4/20y

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at